

Der Fachbeirat
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV

- eine unabhängige Einrichtung zur Beratung der Länder –

Geschäftsstelle des Fachbeirats
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 15.11.2021

Fachbeirat Glücksspielsucht

Konkretisierung der Empfehlung (1/2021) vom 5. August 2021 des Fachbeirats Glücksspielsucht zur Umsetzung der Hinweise auf das Hilfesystem im Rahmen von (Online-)Glücksspielangeboten und Glücksspielwerbung

Autoren: Konrad Landgraf, Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Ilona Füchtenschnieder, Andrea Hardeling, Dr. Tobias Hayer, Florian Rehbein und Dr. Hans-Jürgen Rumpf

Der Fachbeirat hat am 05.08.2021 die oben genannte Empfehlung zur Ausgestaltung der Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 und § 6e Abs. 5 GlüStV 2021 abgegeben. Aus gegebenem Anlass möchte der Fachbeirat einige Punkte der genannten Empfehlung noch einmal konkretisieren:

- Die Internetseite www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de (Kurzform: www.buwei.de) wird von der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern gehostet und gepflegt. Entscheidungen über die Inhalte und Ausgestaltung dieser Website werden von allen für Glücksspielsucht zuständigen Landeskoordinierungsstellen gemeinschaftlich getroffen.
- In Bezug auf die Informationspflichten nach § 6e Abs. 5 GlüStV 2021 hat der Fachbeirat keineswegs eine ausschließliche Nennung der Seite www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de empfohlen. Nach Meinung des Fachbeirats können Glücksspielanbieter neben der Nennung dieser Seite auf weitere (unabhängige!) Hilfsorganisationen verlinken.



- Bzgl. der Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 wird von Werbetreibenden i.d.R. lediglich ein Hilfeangebot (meist eine Website) genannt. Der Fachbeirat empfiehlt hingegen die Nennung einer Homepage und einer Telefonnummer. In den aktuellen Werbebotschaften der Glücksspielanbieter wird in aller Regel auf die Homepage eines einzelnen Hilfeanbieters hingewiesen. Dadurch sind die Informationen grundsätzlich bereits eingeschränkt. In diesem Fall hält es der Fachbeirat für empfehlenswert, auf eine Homepage hinzuweisen, die leicht zugänglich, in verständlicher Weise und mit einem hohen Aktualitätsgrad ein breites Spektrum an relevanten Hilfeangeboten abdeckt. Dies ist bei www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de gewährleistet.
- Der Fachbeirat sieht es weiterhin als höchst problematisch an, wenn in Werbebotschaften unter den Stichworten Information und Hilfe auf die Homepage des Werbetreibenden und damit eines Glücksspielanbieters hingewiesen wird (z.B. Radiowerbung von LOTTO Bayern am 06.11.2021 um 14:28 Uhr im Bayerischen Rundfunk: „Glücksspiel kann süchtig machen, Infos unter www.lotto-bayern.de“). Sollten Personen mit einer Glücksspielproblematik aufgrund dieser Hinweise nach einem Hilfeangebot suchen, so stellt die Suche nach Hilfe über die Homepage des Glücksspielanbieters ein unnötiges Risiko für eine weitere Glücksspielteilnahme dar.
- Das Hilfeangebot www.check-dein-spiel.de der BZgA stellt einen wichtigen Baustein im Hilfesystem für Menschen mit einer Glücksspielproblematik dar. Die schwere Auffindbarkeit dieses Angebots über die Hauptseite der BZgA (www.bzga.de) stellt dabei allerdings eine unnötige Hürde für Hilfesuchende dar. Häufig wird in den Hinweisen der Glücksspielanbieter aber lediglich auf www.bzga.de und nicht auf www.check-dein-spiel.de verwiesen (z.B. TV-Werbung von DrückGlück am 19.10.2021 um 23:13 Uhr auf Deluxe Music: „Informationen und Hilfe unter www.bzga.de“). Aktuell hat die BZgA auf Ihrer Homepage ein Pop-Up eingebaut, welches die Auffindbarkeit von www.check-dein-spiel.de entscheidend verbessert.
- Die Möglichkeit der Betroffenen und Angehörigen unter den zahlreichen Hilfeangeboten in Deutschland wählen zu können, wird durch die Nennung der Seite www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de keineswegs eingeschränkt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, die Auswahl wird hierdurch überhaupt erst ermöglicht.

- Die Breite der auf der Seite www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de zur Verfügung stehenden Hilfeangebote ermöglicht es Betroffenen und Angehörigen, ein für sie passgenaues Angebot zu finden. Die Angebote reichen von umfangreichen Informationen zu riskanten bzw. risikoarmen Konsummustern auf den verschiedenen Homepages der Landeskoordinierungsstellen und der BZgA, über Möglichkeiten zur Unterstützung der Selbstheilung bzw. Glücksspielkontrolle (z.B. App PlayOff, PDF Manual „In einer Spirale nach oben“), Informationen zu Suchtberatungsstellen und Rehabilitationskliniken bis zu Informationen über weitere Hilfeangebote (z.B. <https://www.verspiel-nicht-dein-leben.de/hilfe/auswegebehandlungen>). Dabei ist die Informationsvielfalt bereits zum jetzigen Zeitpunkt enorm hoch. Es ist zu bezweifeln, dass ein noch mehr an Informationen eine wesentliche Verbesserung darstellen würde.
- Der Fachbeirat unterstützt die Forderung danach, alle Angebote der Suchthilfe und weiterer Institutionen wissenschaftlich untersuchen zu lassen, ist sich dabei allerdings im Klaren darüber, dass diese Forderung nicht vollumfänglich finanzierbar ist. Darüber hinaus wurden eine Reihe der dargestellten Hilfeangebote bereits evaluiert und haben ihre Wirksamkeit nachgewiesen (z.B. <https://akjournals.com/view/journals/2006/10/3/article-p690.xml>)
- Der Fachbeirat wendet sich entschieden gegen eine Einflussnahme von anbieterorientierten Organisationen wie dem Düsseldorfer Kreis, bei denen der Spielerschutz sekundär gegenüber profitorientierten Interessen steht und verweist in diesem Zusammenhang auf eine Publikation von Gerhard Meyer (Meyer, G. (2016). Der "Düsseldorfer Kreis" - Lobbyismus der Glücksspielanbieter. Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, 11, 214-217).